

Aufstellungsbeschluss

Diese Einbeziehungssatzung ist gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss des Rates vom 01.02.2024 aufgestellt worden.

Dieser Aufstellungsbeschluss ist am 20.02.2026 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Urmitz,
den 23.02.2026

(Norbert Bahl)
Ortsbürgermeister

(Siegel)

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Diese Einbeziehungssatzung wurde gemäß § 34 Abs. 6, § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB nebst Text und Begründung in der Zeit vom 23.02.2026 bis einschließlich 24.03.2026 im Internet veröffentlicht und hat zeitgleich zu jedermanns Einsicht offengelegen. Die Veröffentlichung im Internet und Offenlegung wurde am 20.02.2026 ortsüblich bekannt gemacht. Mit E-Mail vom 20.02.2026 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 34 Abs. 6, § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert, eine Stellungnahme vorzulegen.

Urmitz,
den 26.03.2026

(Norbert Bahl)
Ortsbürgermeister

(Siegel)

Beschluss über die Einbeziehungssatzung

Diese Einbeziehungssatzung ist gemäß § 34 Abs. 4 BauGB vom Rat am 16.04.2026 beschlossen worden.

Urmitz,
den 17.04.2026

(Norbert Bahl)
Ortsbürgermeister

(Siegel)

Ausfertigung

Die Einbeziehungssatzung, bestehend aus einer durch Zeichen und Schrift erläuterten Zeichnung mit textlichen Festsetzungen, stimmt mit allen ihren Bestandteilen mit dem Willen des Rates überein. Das für die Einbeziehungssatzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Einbeziehungssatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Urmitz,
den 17.04.2026

(Norbert Bahl)
Ortsbürgermeister

(Siegel)

Inkrafttreten

Die Einbeziehungssatzung ist gemäß § 34 Abs. 6, § 10 Abs. 3 BauGB am 19.06.2026 bekannt gemacht worden.

Mit diesem Datum ist die Einbeziehungssatzung in Kraft getreten.

Urmitz, 22.06.2026
den

(Norbert Bahl)
Ortsbürgermeister

(Siegel)

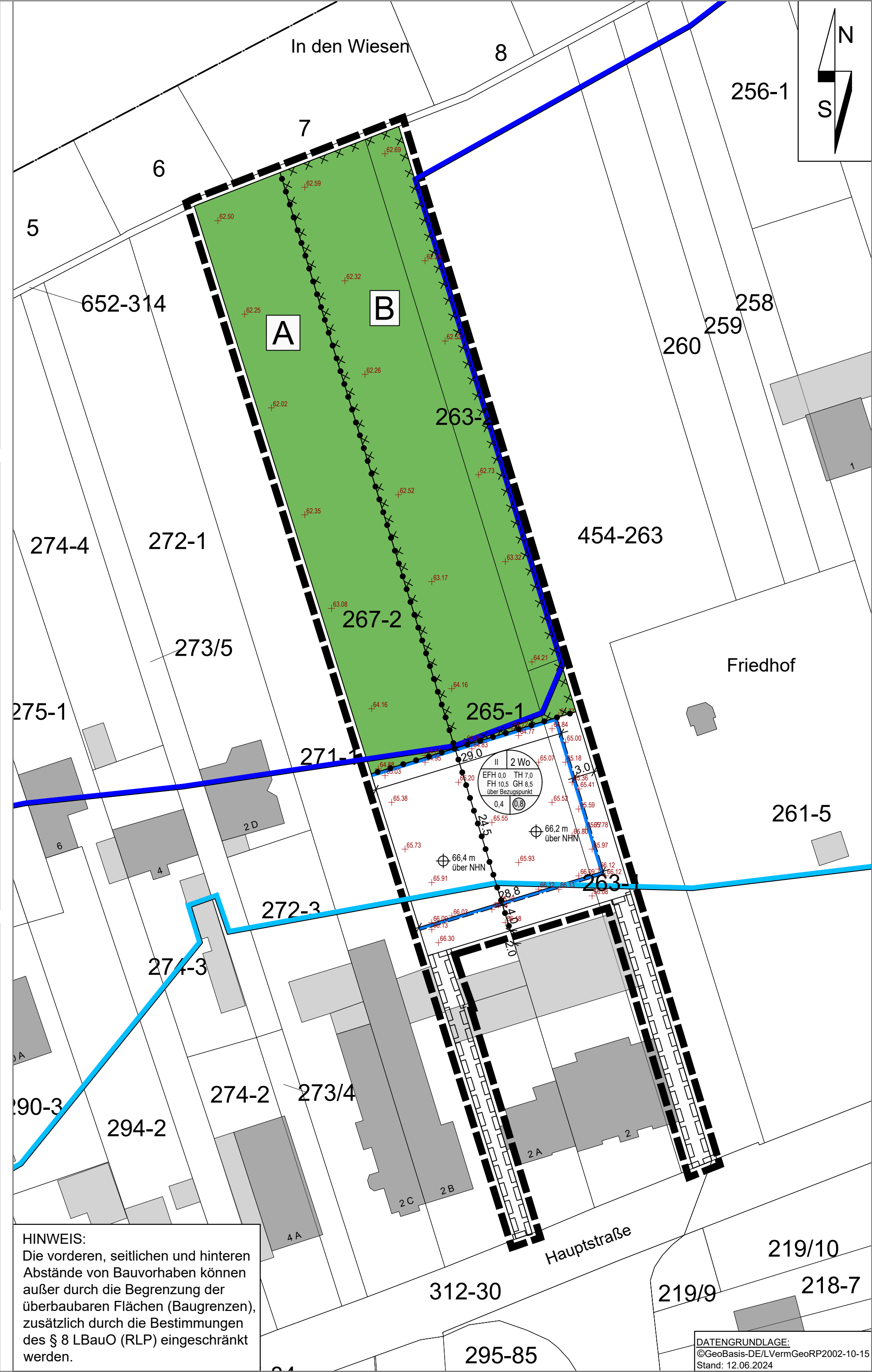
Übereinstimmungsbescheinigung

Die Darstellung der Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters überein.

Verbandsgemeindewerke
Weißenthurm, den 18.02.2026

(Markus Roth)
Werkleiter

(Siegel)



Zeichenerklärung
Katasteramtliche Darstellung in der Plangrundlage, nachrichtliche Darstellungen und Kennzeichnungen

Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze

vorh. Wohngebäude

vorh. Neben- und Gewerbegebäude

gesetzlich festgestelltes Überschwemmungsgebiet des Rheins im Sinne des § 76 Abs. 2 WHG, Rechtsverordnung vom 11.12.1995 (§ 9 Abs. 6a Satz 1 BauGB)

Hochwasser-Risikogebiet im Sinne des § 78b WHG (§ 9 Abs. 6a Satz 1 BauGB)

Geländehöhe über NHN aus dem Digitalen Geländemodell des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (über www.lvermgeo.rlp.de/opendata/, Download am 20.10.2025)

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Zeichnerische Festsetzungen
Füllschema der Nutzungsschablone

a) Zahl der Vollgeschosse

b) Zahl der Wohneinheiten

c) Erdgeschossfußbodenhöhe

d) Traufhöhe

e) Firsthöhe

f) Gebäudehöhe Flachdach

g) Bezugspunkt

h) Grundflächenzahl (GRZ)

i) Geschossflächenzahl (GFZ)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB, § 16 BauNVO)

Geschossflächenzahl, als Höchstmaß

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Fußbodenhöhe des untersten zu Wohnzwecken genutzten Geschosses, als Mindesthöhe über jeweiligem Bezugspunkt

Traufhöhe, als Höchstmaß über Erdgeschossfußbodenhöhe

Firsthöhe, als Höchstmaß über über Erdgeschossfußbodenhöhe

Gebäudehöhe, als Höchstmaß über über Erdgeschossfußbodenhöhe

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünflächen

Bezeichnung der Fläche nach Festsetzung Nr. 2 und Hinweis Nr. 3.8

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauNVO)

Höhenbezugspunkt für Festsetzungen (§ 9 Abs. 3 BauGB)
HINWEIS: Die Wasserspiegellage bei HQ_{extrem} beträgt 67,1 m über NHN.

Abgrenzung für die Anwendung des Höhenbezugspunktes und der privaten Grünflächen (§ 9 Abs. 3, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Maßangabe nach Meter (m)

Einbeziehungssatzung
"Hauptstraße, westlich des Friedhofes"

Ortsgemeinde:	Urmitz	Verbandsgemeinde:	Weißenthurm
Gemarkung:	Urmitz	Flur:	3
Maßstab:	1:500		
Übersichtsplan: Auszug aus der TK 25, Maßstab 1:12.500			
Satzungsausfertigung	April 2026	AW	
Gehört zu den Verfahren gem. § 13, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	Jan. 2026	AW	
Gehört zur Beratung des Ortsgemeinderates am 30.10.2025	Okt. 2025	AW	
Änderung	Datum	Name	

FWI Teamplan GmbH

Brothtalstraße 10
56656 Brohl-Lützing

Tel.: 02633/4562-0
Fax: 02633/4562-77

E-Mail: info@fwi-teamplan.de
Internet: www.fwi-teamplan.de

T:_Projekte\3006_Urmitz_Hauptstraße_Satzung\plan\3006_BP.dwg 0.25 qm